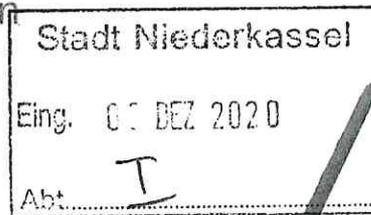


An die  
Stadt Niederkassel  
Herrn Bürgermeister Stephan Vehreschild  
Rathausstraße 19  
53859 Niederkassel



**ITSB** 2020-SS  
7. Dezember 2020  
/die

### Kompensation Schutzgut Boden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Vehreschild,

bei aktuellen Planungen müssen wir mit Bedauern feststellen, dass eine zusätzliche Kompensation für das „Schutzgut Boden“ verlangt wird. Dies wird diesseits aus den folgenden Gründen für **rechtswidrig** und **sehr bedenklich** gehalten.

Zunächst vertreten wir die Auffassung, dass es für eine solche Ausgleichsforderung keine rechtliche Grundlage gibt. Häufig wird die Eingriffsbilanzierung nach der Bewertungsmethode Froehlich + Sporbeck, 1991, als „Eingriffsbewertung Biotoptypen“ vorgenommen. Daneben bestehen keine rechtlichen Anknüpfungspunkte für weitere Ausgleichsmaßnahmen wie für das „Schutzgut Boden.“ So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ oder quantifizierend im Wege geeigneter Bewertungsverfahren darstellbar sind. Nur wenn eine quantitative Betrachtung in Erwägung gezogen wird, werden zwei Verfahren zur quantitativen Ermittlung eines möglichen Kompensationsbedarfs empfohlen. Deshalb halten wir die in den Planungen zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ nach der

Bewertungsmethode „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“ für rechtswidrig. Der Ausgleich der in den Planungen zu Unrecht errechneten Wertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft. Auch hier gingen zusätzliche, dringend benötigte landwirtschaftliche Flächen verloren. Insoweit stünde eine solche Verfahrensweise zudem im Widerspruch zu dem Ziel, möglichst viele landwirtschaftliche Flächen **-auch für eine regionale Versorgung-** zu erhalten und eine Inanspruchnahme auf das Nötigste zu reduzieren. Dies stünde weiterhin im Widerspruch zu dem Landesentwicklungsplan NRW (7.5-1 und 7.5-2), wonach die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen auch für die menschliche Daseinsfürsorge zu berücksichtigen sind.

Wir möchten sehr deutlich nochmals darauf hinweisen, dass ein zusätzlicher Ausgleich für den Eingriff in den Faktor Boden und eine gesonderte Bilanzierung diesseits als rechtswidrig betrachtet wird und eine Ausweisung daher unterbleiben sollte. Keinesfalls kann davon die Rede sein, dass die Bewertung und Kompensation für den Eingriff in besonders schutzwürdige Böden fachlicher Konsens sei. Ein zusätzlicher „Flächenfraß“ durch derartige rechtswidrige und zusätzliche Kompensationserfordernisse kann insoweit nicht hingenommen werden.

gez. Dietmar Tüschenböner  
*Kreislandwirt des Rhein-Sieg-Kreises,  
LWK NRW*

gez. Johannes Brünker  
*Vorsitzender Kreisbauernschaft  
Bonn/Rhein-Sieg e.V.*

gez. Ulrich Timmer  
*Geschäftsführer Kreisstelle  
Köln-Auweiler, LWK NRW*

gez. Konstantin Pauly  
*Geschäftsführer Kreisbauernschaft  
Bonn/Rhein-Sieg e.V.*

*Gartenstraße 11  
50765 Köln  
Tel.: 0221/5340-100*

*Frankfurter Straße 61 a  
53721 Siegburg  
Tel.: 02241/65423*